

Teil XII

Berufung gegen Urteile von Einzelrichtern am Landgericht

Bereits in früheren Gutachten zu einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit wurde darauf hingewiesen, daß die wachsende Belastung der Justiz eine in allen Instanzen durchgeführte kollegiale Besetzung fast unmöglich macht.¹ Bisher besteht nach § 348 Abs. 1 ZPO die Möglichkeit, in landgerichtlichen Verfahren erster Instanz den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zu übertragen, wenn die Sache weder besondere Schwierigkeiten rechtlicher und tatsächlicher Art aufweist noch grundsätzliche Bedeutung hat.

In diesem Abschnitt soll untersucht werden, welche Auswirkungen der Einsatz des Einzelrichters am LG als Eingangsinstanz (§§ 348, 349 ZPO) auf die Berufungsverfahren vor dem OLG hat, um Aufschluß darüber zu erhalten, ob diese Verfahren einer verstärkten Nachprüfung durch ein Kollegialgericht bedürfen. Mit anderen Worten: Müssen die eventuell in der ersten Instanz frei werdenden Ressourcen am Eingangsgesicht dafür verwendet werden, den durch den verstärkten Einsatz des Einzelrichters in erster Instanz entstandenen erhöhten Bedarf an Nachprüfung an den Berufungsgerichten zu decken, weil dem Einzelrichter tendenziell mehr Fehler unterlaufen („Zwei Augen sehen weniger als sechs“)? Zum Schluß soll auch Stellung genommen werden zu der Frage, ob eine Vorbereitung des Falles für die Berufungskammer oder den Berufungssenat durch einen Einzelrichter zu einer Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

A. Datenmaterial

1. Häufigkeit der Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile

Mit 47,7% aller Verfahren richten sich fast die Hälfte der Berufungen an das OLG gegen Urteile des Einzelrichters oder des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen.²

2. Begründung der Berufungen gegen Urteile von Einzelrichtern³

Die folgenden Übersichten sind danach unterteilt, ob sich die Berufung gegen ein einzelrichterliches Urteil oder gegen das Urteil des Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen richtet. Die mit *Gesamt* überschriebenen Spalten fassen die in den beiden vorhergehenden Spalten aufgeführten Daten zusammen.

¹ Vgl. den Bericht der Kommission zur Reform der Zivilgerichtsbarkeit 1961, S. 89 f; sowie den Bericht 1977, S. 111 f.

² Vgl. Erhebungsbogen OLG Frage 4. Auswertbar waren hier 1032 Verfahren.

³ Auswertbar waren 1026 Verfahren; davon können aber 20 Verfahren nicht berücksichtigt werden, da hier lediglich Frage 15b/Var. 1 allein angekreuzt wurde. Davon betrafen 11 Verfahren Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile.

Tabelle XII/1

Begründung ⁴	Einzelrichter	Vors. KfH ⁵	Gesamt
Das angefochtene Urteil beruhe auf unzutreffenden Feststellungen zum Sachverhalt; der vorgenannte Mangel beruhe auf Verletzung von Verfahrensnormen.	47 (11,0%)	6 (11,5%)	53 (11,1%)
Das angefochtene Urteil beruhe auf unzutreffenden Feststellungen zum Sachverhalt; der vorgenannte Mangel beruhe zwar nicht auf Verletzung von Verfahrensnormen, das Erstgericht hätte aber aufgrund der freien Beweiswürdigung zu einem anderen Ergebnis kommen müssen.	191 (44,8%)	22 (42,3%)	213 (44,6%)
Das angefochtene Urteil beruhe auf Verletzung sonstigen Verfahrensrechts	12 (2,8%)	11 (21,2%)	23 (4,8%)
Das angefochtene Urteil beruhe auf der Verletzung materiellen Rechts	278 (65,3%)	38 (73,1%)	316 (66,1%)
Das angefochtene Urteil sei aufgrund neuen Tatsachen- und Beweisvorbringens abzuändern	74 (17,4%)	6 (11,5%)	80 (16,7%)
Sonstige Begründung	19 (4,5%)	0	19 (4,0%)
Summe der Verfahren⁶	426	52	478

Auffallend ist, daß Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile mit fast denselben Begründungen eingelegt wurden wie solche gegen Kammerurteile des Landgerichts. So wurde beispielsweise die Begründung, das angefochtene Urteil beruhe auf der Verletzung von Verfahrensnormen (Varianten 1 und 3), bei Berufungen gegen Urteile der Zivilkammer in 15,7%, bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile in 15,9%, also nicht in nennenswert größerem Umfang verwendet.

3. Streitwerte der Berufungen gegen Urteile von Einzelrichtern⁷

Hier soll untersucht werden, ob Berufungen gegen die in erster Instanz von Einzelrichtern erlassenen Urteile vom Durchschnitt abweichende Streitwerte aufweisen.

Tabelle XII/2

	Einzelrichter	Vors. KfH	Gesamt
Unter DM 10.000	53 (12,2%)	4 (7,7%)	57 (11,7%)
DM 10.000 bis 20.000	131 (30,2%)	7 (13,5%)	138 (28,4%)
DM 20.000 bis 50.000	146 (33,6%)	13 (25,0%)	159 (32,7%)
DM 50.000 bis 100.000	59 (13,6%)	8 (15,4%)	67 (13,8%)
Über DM 100.000	45 (10,4%)	20 (38,5%)	65 (13,4%)
Summe	434	52	486

Es zeigt sich, daß die Streitwerte bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile in fast 75% der Fälle unter DM 50.000 liegen, während Berufungen gegen Kammerurteile nur in 52,9% der Fälle Streitwerte in dem genannten Bereich aufweisen. Allerdings sind die Streitwerte von Berufungen gegen Urteile des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen deutlich höher

⁴ Hier waren bei mehreren Begründungen auch Mehrfachnennungen möglich. Die aufgeführten Begründungen wurden also entweder alleine oder zusammen mit anderen vorgebracht. Dies führt dazu, daß die Zahl der genannten Begründungen die der Verfahren übersteigt. Die Prozentzahlen beziehen sich aber trotzdem auf die Anzahl der Verfahren.

⁵ Vorsitzender der Kammer für Handelssachen.

⁶ Die in dieser Zeile genannten Zahlen beziehen sich auf die Summe der Verfahren, wohingegen alle anderen Zahlen in dieser Tabelle die Häufigkeit der jeweiligen Begründung nennt.

⁷ Auswertbar waren hier 1023 Verfahren.

als die der Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile. Insgesamt ist jedoch festzustellen, daß der durchschnittliche Streitwert bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile niedriger liegt als bei solchen gegen Urteile der Zivilkammer.

4. Neues Vorbringen

Nun soll untersucht werden, ob mehr neues Vorbringen in Berufungsverfahren eingeführt wird, wenn das erstinstanzliche Urteil von einem Einzelrichter erlassen wurde.

a) Einführung von neuem Vorbringen⁸

Tabelle XII/3

Urteil 1. Instanz wurde erlassen von	Häufigkeit	Anteil der Verfahren davon, in denen in 2. Instanz Nova vorgebracht wurden⁹
Zivilkammer	476 (46,3%)	153 (32,1%)
Kammer für Handelssachen	64 (6,2%)	22 (34,4%)
Einzelrichter	437 (42,5%)	163 (37,3%)
Vors. der Kammer für Handelssachen	52 (5,1%)	17 (32,7%)
Summe	1029	355 (34,5%)

Es zeigt sich, daß in Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile mehr Nova eingeführt werden. Dagegen war in Berufungsverfahren gegen Urteile des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen ein umgekehrter Zusammenhang zu beobachten.

Zum Vergleich sei noch angeführt, daß bei Berufungen an das Landgericht, die sich ohnehin gegen Urteile des „Einzelrichters“ am Amtsgerichts richten, nur in 28,8% der Fälle neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht wurden.

⁸ Auswertbar waren hier 1029 Verfahren.

⁹ Die Prozentzahlen beziehen sich auf die jeweilige Gesamtzahl in der linken Spalte.

b) Um welches neue Vorbringen handelt es sich dabei?

(1) Nova des Berufungsklägers¹⁰

Tabelle XII/4

Art des neuen Vorbringens	Einzelrichter	Vors. KfH	Gesamt
Tatsachenvorbringen	40 (26,5%)	5 (31,3%)	45 (26,9%)
Zeugenbeweis	24 (15,9%)	1 (6,3%)	25 (15,0%)
Amtliche Auskunft	0	0	0
Sachverständigengutachten	9 (6,0%)	0	9 (5,4%)
Augenschein	0	0	0
Urkundenbeweis	1 (0,7%)	0	1 (0,6%)
Parteivernehmung	1 (0,7%)	0	1 (0,6%)
Tatsachenvorbringen und Zeugenbeweis	34 (22,5%)	5 (31,3%)	39 (23,4%)
Tatsachenvorbringen und Sachverständigengutachten	4 (2,6%)	1 (6,3%)	5 (3,0%)
Zeugenbeweis und Sachverständigengutachten	6 (4,0%)	0	6 (3,6%)
Tatsachenvorbringen, Zeugenbeweis und Sachverständigengutachten	9 (6,0%)	0	9 (5,4%)
Tatsachenvorbringen, Zeugenbeweis und Urkundenbeweis	5 (3,3%)	1 (6,3%)	6 (3,6%)
Restliche Kombinationen	18 (11,9%)	3 (18,8%)	21 (12,6%)
Summe	151	16	167

Es zeigt sich, daß es sich in den meisten der hier interessierenden Verfahren um neues Tatsachenvorbringen (sei es alleine oder in der Kombination mit anderen Nova) handelte, nämlich in 118 von 167 Fällen (70,7%). An zweiter Stelle folgt das Angebot neuen Zeugenbeweises (wieder alleine oder in der Kombination mit anderen Nova), das in 96 von 167 Fällen (57,5%) gemacht wurde. Die restlichen Nova spielen eine eher untergeordnete Rolle.

Vergleicht man die Daten der Berufungen, die sich gegen das Urteil eines Einzelrichters richten, mit den Werten aller Verfahren, so ergibt sich folgendes:

Bei neuem Vorbringen des Berufungsklägers handelt es sich in 244 von 329 Fällen (74,2%) (auch) um Tatsachenvorbringen; ein neuer Zeugenbeweis wurde in 185 von 329 Fällen (56,2%) angeboten. Signifikante Unterschiede zwischen den Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile und den Gesamtdaten bestehen also nicht.

¹⁰ Hier waren 167 Verfahren auswertbar (11 Verfahren betrafen den Fall, daß keine Nova des Berufungsklägers vorgebracht wurden - Frage 26a Variante 8).

(2) Nova des Berufungsbeklagten¹¹

Tabelle XII/5

Art des neuen Vorbringens	Einzelrichter	Vors. KfH	Gesamt
Tatsachenvorbringen	27 (33,3%)	2 (40,0%)	29 (33,7%)
Zeugenbeweis	12 (14,8%)	0	12 (14,0%)
Amtliche Auskunft	0	0	0
Sachverständigengutachten	4 (4,9%)	0	4 (4,7%)
Augenschein	0	0	0
Urkundenbeweis	1 (1,2%)	0	1 (1,2%)
Parteivernehmung	0	0	0
Tatsachenvorbringen und Zeugenbeweis	18 (22,2%)	2 (40,0%)	20 (23,3%)
Tatsachenvorbringen und Sachverständigengutachten	3 (3,7%)	0	3 (3,5%)
Zeugenbeweis und Sachverständigengutachten	2 (2,5%)	0	2 (2,3%)
Tatsachenvorbringen, Zeugenbeweis und Sachverständigengutachten	3 (3,7%)	0	3 (3,5%)
Tatsachenvorbringen, Zeugenbeweis und Urkundenbeweis	4 (4,9%)	0	4 (4,7%)
Restliche Kombinationen	7 (8,6%)	1 (20,0%)	8 (9,3%)
Summe	81	5	86

Auch hier handelte es sich bei dem größten Teil des neuen Vorbringens um neues Tatsachenvorbringen, das alleine oder in Kombination mit anderen Nova in 60 von 81 Fällen (74,1%) eingeführt wurde, gefolgt vom Angebot eines Zeugenbeweises (42 von 81 Fälle, d.h. 51,9%).

Zieht man ebenfalls den Vergleich zu den Werten aller Verfahren, so ergibt sich folgendes:

In 121 von 167 Verfahren, in denen der Berufungsbeklagte Nova einführte (dies entspricht 72,5%), handelte es sich (auch) um Tatsachenvorbringen; in 85 von 167 Fällen (50,9%) um einen Zeugenbeweis. Auch auf der Seite des Berufungsbeklagten bestehen also keine nennenswerten Unterschiede zwischen Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile und den Werten aller Verfahren.

¹¹ Hier waren 81 Verfahren auswertbar. Bei 81 Verfahren war in Frage 26a/Var. 8 angekreuzt („Diese Partei hat keine Verteidigungsmittel vorgebracht“).

c) Zulassung der Nova

Nun soll untersucht werden, mit welcher Begründung die Zulassung erfolgte. Dies kann Aufschluß darüber geben, ob es eher Fehler des Richters oder Fehler der Parteien waren, die das neue Vorbringen auslösten.

(1) Nova des Berufungsklägers¹²

Tabelle XII/6

Wurden die Nova zugelassen? ¹³	Einzelrichter	Vors. KfH	Gesamt
Nein, nach § 528 Abs. 1 ZPO	4 (2,8%)	0	4 (2,5%)
Nein, nach § 528 Abs. 2 ZPO	5 (3,5%)	1 (6,7%)	6 (3,8%)
Nein, aus sonstigem Grund	21 (14,7%)	4 (26,7%)	25 (15,8%)
Ja, weil sie erst nach Verhandlungsschluß in erster Instanz entstanden sind	7 (4,9%)	1 (6,7%)	8 (5,1%)
Ja, weil sie erst nach Verhandlungsschluß in erster Instanz der Partei bekannt oder für sie verwendbar wurden	11 (7,7%)	2 (13,3%)	13 (8,2%)
Ja, weil sie in zweiter Instanz nicht prozeßverzögernd wirken	51 (35,7%)	7 (46,7%)	58 (36,7%)
Ja, weil die Partei die Verspätung entschuldigt hat (§ 528 Abs. 1 ZPO)	1 (0,7%)	0	1 (0,6%)
Ja, weil die Partei keine grobe Nachlässigkeit trifft (§ 528 Abs. 2 ZPO)	6 (4,2%)	0	6 (3,8%)
Ja, weil das Vorbringen sich auf einen vom Erstgericht nicht berücksichtigten rechtlichen Gesichtspunkt bezieht	11 (7,7%)	2 (13,3%)	13 (8,2%)
Ja, weil das Erstgericht seiner Hinweis- und Förderungspflicht nicht genügt hat	7 (4,9%)	1 (6,7%)	8 (5,1%)
Ja, aus sonstigem Grund	6 (4,2%)	1 (6,7%)	7 (4,4%)
Ja, ohne Begründung	30 (21,0%)	0	30 (19,0%)
Summe¹⁴	143	15	158

Aufschlußreich sind hier vor allem die Varianten 9 und 10, da diese auf Fehler des Eingangsgerichts schließen lassen. Während eine der beiden Varianten (alleine oder in Kombination mit anderen Zulassungsgründen) bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile in insgesamt 13,3% der hier untersuchten Verfahren einschlägig war, lag die Quote bezüglich dieser Varianten im Durchschnitt aller Verfahren bei 12,7%, also im durchaus vergleichbaren Rahmen.¹⁵

¹² Hier waren 158 Verfahren auswertbar.

¹³ Aufgrund der Möglichkeit, mehrere Varianten zu benennen, übersteigt die Summe der angeführten Begründungen des Gerichts die Zahl der Verfahren. Die genannten Prozentzahlen beziehen sich aber trotzdem auf die Zahl der Verfahren.

¹⁴ Die in dieser Zeile genannten Zahlen bezeichnen die Anzahl der relevanten Verfahren.

¹⁵ Hier waren 327 Verfahren auswertbar.

(2) Nova des Berufungsbeklagten¹⁶

Tabelle XII/7

Wurden die Nova zugelassen? ¹⁷	Einzelrichter	Vors. KfH	Gesamt
Nein, nach § 528 Abs. 1 ZPO	1 (1,4%)	0	1 (1,3%)
Nein, nach § 528 Abs. 2 ZPO	0	0	0
Nein, aus sonstigem Grund	8 (11,0%)	0	8 (10,4%)
Ja, weil sie erst nach Verhandlungsschluß in erster Instanz entstanden sind	5 (6,8%)	0	5 (6,5%)
Ja, weil sie erst nach Verhandlungsschluß in erster Instanz der Partei bekannt oder für sie verwendbar wurden	3 (4,1%)	0	3 (3,9%)
Ja, weil sie in zweiter Instanz nicht prozeßverzögernd wirken	31 (42,5%)	2 (50%)	33 (42,9%)
Ja, weil die Partei die Verspätung entschuldigt hat (§ 528 Abs. 1 ZPO)	0	0	0
Ja, weil die Partei keine grobe Nachlässigkeit trifft (§ 528 Abs. 2 ZPO)	4 (5,5%)	0	4 (5,2%)
Ja, weil das Vorbringen sich auf einen vom Erstgericht nicht berücksichtigten rechtlichen Gesichtspunkt bezieht	11 (15,1%)	1 (25%)	12 (15,6%)
Ja, weil das Erstgericht seiner Hinweis- und Förderungspflicht nicht genügt hat	1 (1,4%)	1 (25%)	2 (2,6%)
Ja, aus sonstigem Grund	5 (6,8%)	1 (25%)	6 (7,8%)
Ja, ohne Begründung	15 (20,5%)	1 (25%)	16 (20,8%)
Summe¹⁸	73	4	77

Wenn man auch hier den Anteil der Varianten 9 und 10 an der Gesamtzahl der Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile betrachtet, so kommt man auf eine Quote von 18,2%. Im Gesamtschnitt werden diese Zulassungsgründe allerdings in nur 12,1% aller Verfahren verwendet.¹⁹ Diese Abweichung ist vor allem auf den erhöhten Gebrauch der Variante 9 bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile zurückzuführen. Bei der insgesamt doch recht geringen Absolutanzahl dieser Zulassungsgründe fällt die Abweichung jedoch kaum ins Gewicht.

¹⁶ Hier waren 77 Verfahren auswertbar.

¹⁷ Aufgrund der Möglichkeit, mehrere Varianten zu benennen, übersteigt die Summe der angeführten Begründungen des Gerichts die Zahl der Verfahren. Die genannten Prozentzahlen beziehen sich aber trotzdem auf die Zahl der Verfahren.

¹⁸ Die in dieser Zeile genannten Zahlen bezeichnen die Anzahl der relevanten Verfahren.

¹⁹ Hier waren 157 Verfahren auswertbar.

d) Wurde in diesen Fällen Beweis erhoben?

(1) *Nova des Berufungsklägers*²⁰

Tabelle XII/8

Art des Beweises	Einzelrichter in 1. Instanz	Vors. Der KfH in 1. Instanz	Gesamt
Zeugenbeweis	33 (25,8%)	3 (23,1%)	36 (25,5%)
Amtliche Auskunft	0	0	0
Sachverständigengutachten	8 (6,3%)	0	8 (5,7%)
Augenschein	0	0	0
Urkundenbeweis	0	0	0
Parteivernehmung	2 (1,6%)	0	2 (1,4%)
Zeugenbeweis und Sachverständigengutachten	5 (3,9%)	0	5 (3,5%)
Restliche Kombinationen	2 (1,6%)	3 (23,1%)	5 (3,5%)
Es wurde kein Beweis erhoben	78 (60,9%)	7 (53,8%)	85 (60,3%)
Summe	128	13	141

Bei einem Vergleich zu den Werten aller Verfahren fallen bei den beiden zahlenmäßig wichtigsten Kategorien kaum Abweichungen auf. Im Gesamtdurchschnitt wurde in 22,1% der Fälle, in denen der Berufungskläger Nova vorbrachte, ein neuer Zeugenbeweis angetreten; also nur in etwa 3% weniger Fällen als bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile. Überhaupt kein Beweis wurde insgesamt in 61,0% dieser Fälle erhoben. Diese Zahl liegt genau in dem Bereich der Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile.

(2) *Nova des Berufungsbeklagten*²¹

Tabelle XII/9

Art des Beweises	Einzelrichter in 1. Instanz	Vors. der KfH in 1. Instanz	Gesamt
Zeugenbeweis	20 (29,4%)	1 (25,0%)	21 (29,2%)
Amtliche Auskunft	0	0	0
Sachverständigengutachten	2 (2,9%)	0	2 (2,8%)
Augenschein	0	0	0
Urkundenbeweis	1 (1,5%)	0	1 (1,4%)
Parteivernehmung	0	0	0
Zeugenbeweis und Sachverständigengutachten	2 (2,9%)	0	2 (2,8%)
Restliche Kombinationen	1 (1,5%)	1 (25,0%)	2 (2,8%)
Es wurde kein Beweis erhoben	42 (61,8%)	2 (50,0%)	44 (61,1%)
Summe	68	4	72

Auch auf der Seite des Berufungsbeklagten fällt ein im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt etwas erhöhter Anteil von Zeugenbeweisen auf: Insgesamt wurde nur in 23,7% der Fälle, in denen der Berufungsbeklagte Nova vorbrachte, ein neuer Zeuge gehört. Der Anteil der Fälle,

²⁰ Hier waren 141 Verfahren auswertbar.

²¹ Hier waren 72 Verfahren auswertbar.

in denen kein Beweis erhoben wurde, ist jedoch mit 61,2% im Gesamtdurchschnitt fast identisch mit dem gegen einzelrichterliche Urteile.

5. Wiederholtes Vorbringen

a) Gem. § 296 Abs. 1, 2 ZPO zurückgewiesenes, jetzt wiederholtes Vorbringen

Tabelle XII/10

Wiederholtes Vorbringen	Einzelrichter	Vorsitzender der KfH	Gesamt
Nein	425 (97,5%)	51 (98,1%)	476 (97,5%)
Ja	11 (2,5%)	1 (1,9%)	12 (2,5%)
Summe	436	52	488

Ein Vergleich zu den Gesamtdaten zeigt, daß in fast allen denjenigen Berufungen, in denen Vorbringen wiederholt wurde, das Urteil eines Einzelrichters angefochten wurde: Insgesamt war dies nämlich nur in 13 von 1024 auswertbaren Berufungsverfahren vor dem OLG der Fall (dies entspricht 1,3%). Die Zahl der Fälle ist freilich so gering, daß diesem Zusammenhang hier nicht weiter nachgegangen wird.

b) Aus anderen Gründen als wegen Verspätung nicht berücksichtigtes, jetzt wiederholtes Vorbringen

Tabelle XII/11

Wiederholtes Vorbringen	Einzelrichter	Vorsitzender der KfH	Gesamt
Nein	387 (89,0%)	47 (90,4%)	434 (89,1%)
Ja	48 (11,0%)	5 (9,6%)	53 (10,9%)
Summe	435	52	487

Zieht man auch hier einen Vergleich mit den Gesamtdaten, so fällt auf, daß in denjenigen Berufungsverfahren, die sich gegen ein vom Einzelrichter erlassenes erstinstanzliches Urteil richten, sogar weniger Vorbringen wiederholt wurde, das in erster Instanz nicht berücksichtigt worden war: In den 590 Berufungen, die sich gegen Urteile richteten, die von einer Kammer des Landgerichts entschieden worden waren, kam solches Vorbringen in 73 Verfahren vor; dies entspricht 12,4%.²² Die Einzelrichter scheinen in dieser Beziehung sogar genauer gearbeitet zu haben als die Kollegialgerichte. Bei Berufungen gegen Urteile des Amtsrichters lag die Quote mit 15,5% (157 von 1016 Verfahren) allerdings etwas höher.²³

²² Vgl. Erhebungsbogen OLG Frage 29.

²³ Vgl. Erhebungsbogen LG Frage 29.

6. Bestrittenheit von tatsächlichem Vorbringen, dessen Wahrheit bereits das Erstgericht geprüft hatte²⁴

a) Waren solche Punkte streitig?

Auch diese Rubrik kann als Anhaltspunkt für die Qualität der einzelrichterlichen Urteile dienen.

Tabelle XII/12

Tatsächl. Behauptung noch streitig	Einzelrichter	Vorsitzender der KfH	Gesamt
Ja	221 (71,5%)	26 (74,3%)	247 (71,8%)
Nein, weil unerheblich geworden	53 (17,2%)	5 (14,3%)	58 (16,9%)
Nein, weil unstreitig geworden	35 (11,3%)	4 (11,4%)	39 (11,3%)
Summe	309	35	344

Ein Vergleich mit den Gesamtdaten ergibt folgendes:

Tabelle XII/13

Tatsächl. Behauptung noch streitig	Alle Berufungen an das OLG	Alle Berufungen an das LG	Nur Berufungen gegen Urteile der ZK des LG
Ja	462 (64,7%)	517 (66,5%)	215 (58,1%)
Nein, weil unerheblich geworden	161 (22,5%)	149 (19,2%)	103 (27,8%)
Nein, weil unstreitig geworden	91 (12,7%)	111 (14,3%)	52 (14,1%)
Summe	714	777	370

Es zeigt sich also, daß in mehr Verfahren tatsächliche Behauptungen bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile noch streitig waren.

b) Entscheidung des Berufungsgerichts

Falls solche Tatsachen noch erheblich und streitig waren: Zu welchem Ergebnis kam das Berufungsgericht in dieser Frage?

Tabelle XII/14

	Einzelrichter	Vors. KfH	Gesamt	Berufungen an das LG	Berufungen gegen Urteile der ZK des LG
Zu einem anderen Ergebnis	42 (20,0%)	1 (4,5%)	43 (18,5%)	101 (19,8%)	37 (17,1%)
Teils zu einem anderen, teils zu keinem anderen Ergebnis	20 (9,5%)	2 (9,1%)	22 (9,5%)	42 (8,2%)	35 (16,1%)
Zu keinem anderen Ergebnis	148 (70,5%)	19 (86,4%)	167 (72,0%)	367 (72,0%)	145 (66,8%)
Summe	210	22	232	510	217

²⁴ Hier waren 344 Verfahren auswertbar.

Erstaunlich ist hier, daß bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile das Berufungsgericht öfter zu keinem anderen Ergebnis kam als das bei Berufungen gegen Urteile von Zivilkammern der Fall war.

c) Gründe für das (teilweise) andere Ergebnis ?

Tabelle XII/15

	Einzelrichter	Vors. KfH	Gesamt
Neue Beweise in der Berufungsinstanz	15 (23,4%)	0	15 (22,4%)
Erneute Beweise in der Berufungsinstanz	1 (1,6%)	0	1 (1,5%)
Fehler Erstgericht bei der Beweisaufnahme	2 (3,1%)	0	2 (3,0%)
Fehler Erstgericht bei der Beweiswürdigung	2 (3,1%)	0	2 (3,0%)
Erstgericht hat Denkgesetze etc. mißachtet	0	0	0
Fehler Erstgericht bei Beweisanforderungen	1 (1,6%)	0	1 (1,5%)
Andere Überzeugung des Berufungsgerichts wegen freier Beweiswürdigung	11 (17,2%)	2 (66,7%)	13 (19,4%)
Sonstiges	11 (17,2%)	0	11 (16,4%)
Neue Beweisaufnahme zusammen mit anderen Gründen ²⁵	12 (18,8%)	0	12 (17,9%)
Erneute Beweisaufnahme zusammen mit anderen Gründen	7 (10,9%)	1 (33,3%)	8 (11,9%)
Andere Kombinationen	2 (3,1%)	0	2 (3,0%)
Summe	64	3	67

Es zeigt sich, daß jedenfalls in insgesamt 7,5% der Fälle (letzte Spalte) Fehler des Erstgerichts vorlagen (Var. 3-6). Diese Zahl muß allerdings mit Vorbehalt betrachtet werden, da das Einbringen neuer Beweise auch dadurch bedingt sein kann, daß das Erstgericht z.B. von einem falschen rechtlichen Standpunkt ausging und aus diesem Grund die angebotenen Beweise zurückwies.

²⁵ Hier gibt es Überschneidungen mit den Kombinationen von erneuter Beweisaufnahme zusammen mit anderen.

Dazu ein Vergleich mit den Gesamtdaten:

Tabelle XII/16

	OLG insgesamt	LG insgesamt	Berufungen gegen Urteile der ZK des LG
Neue Beweise in der Berufungsinstanz	33 (23,2%)	28 (18,7%)	18 (24,0%)
Erneute Beweise in der Berufungsinstanz	4 (2,8%)	5 (3,3%)	3 (4,0%)
Fehler Erstgericht bei der Beweisaufnahme	5 (3,5%)	9 (6,0%)	3 (4,0%)
Fehler Erstgericht bei der Beweiswürdigung	3 (2,1%)	7 (4,7%)	1 (1,3%)
Erstgericht hat Denkgesetze etc. mißachtet	2 (1,4%)	0	2 (2,7%)
Fehler Erstgericht bei Beweisanforderungen	1 (0,7%)	5 (3,3%)	0
Andere Überzeugung des Berufungsgerichts wegen freier Beweiswürdigung	23 (16,2%)	28 (18,7%)	12 (16,0%)
Sonstiges	21 (14,8%)	35 (23,3%)	10 (13,3%)
Neue Beweisaufnahme zusammen mit anderen Gründen ²⁶	31 (21,8%)	14 (9,3%)	19 (25,3%)
Erneute Beweisaufnahme zusammen mit anderen Gründen	32 (22,5%)	13 (8,7%)	25 (33,3%)
Andere Kombinationen	8 (5,6%)	9 (6,0%)	6 (8,0%)
Summe	142	150	75

Die sich aus der Summe der Varianten 3 bis 6 ergebende Zahl (letzte Spalte) liegt bei 8% der Fälle und damit höher als bei Berufungen gegen Einzelrichterurteile.

7. Unterlaufen Einzelrichtern mehr Verfahrensfehler?

a) Quote der gerügten Verfahrensfehler²⁷

Während die Einbringung von neuem oder wiederholtem Vorbringen auf verschiedenen Gründen beruhen kann, existiert mit der Erfassung von Verfahrensfehlern in den Erhebungsbögen ein aussagekräftiger Indikator für die Qualität der einzelrichterlichen Urteile. Die Analyse bezieht sich allerdings nur auf diejenigen Verfahrensfehler, die von den Parteien im Verlaufe des Prozesses auch gerügt wurden (Erhebungsbogen Frage 31). Die ebenfalls erfaßten nicht gerügten Verfahrensfehler des Erstgerichts, die Gegenstand der Verhandlung zweiter Instanz waren (Erhebungsbogen Frage 32), sind mit 22 Fällen (OLG) zahlenmäßig so gering, daß sie hier außer Betracht bleiben konnten.

²⁶ Hier gibt es Überschneidungen mit den Kombinationen von erneuter Beweisaufnahme zusammen mit anderen.

²⁷ Hier waren 1011 Verfahren auswertbar.

Wurden in 2. Instanz Verfahrensfehler des Erstgerichts gerügt?

Tabelle XII/17

	Einzelrichter	Vors. KfH	Gesamt
Nein	342 (79,5%)	36 (70,6%)	378 (78,6%)
Ja, Verletzung der §§ 139, 273 Abs. 1 ZPO	21 (4,9%)	2 (3,9%)	23 (4,8%)
Ja, Verletzung des § 278 Abs. 3 ZPO	0	0	0
Ja, Verletzung von Beweisaufnahmeregeln	34 (7,9%)	5 (9,8%)	39 (8,1%)
Ja, sonstige Verfahrensfehler	25 (5,8%)	7 (13,7%)	32 (6,7%)
Kombinationen	8 (1,9%)	1 (2,0%)	9 (1,9%)
Summe	430	51	481

Ein Vergleich mit den Daten der Berufungen gegen Urteile der Zivilkammer zeigt, daß hier mit 80,2% die Quote derjenigen Berufungsverfahren, in denen keine Verfahrensfehler des Erstgerichts gerügt wurden, nur unwesentlich höher liegt als in den Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile.

b) Welche Folge ergab sich daraus?

Betrachtet man nun, zu welcher Auffassung das Gericht bei der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils auf die gerügten Verfahrensfehler hin kam, so ergibt sich folgendes Bild:²⁸

(1) Gerügte Verstöße gegen §§ 139, 273 Abs. 1 ZPO

Das Berufungsgericht hat den (die) gerügten Verfahrensfehler...

Tabelle XII/18

Bezüglich §§ 139, 273 Abs. 1 ZPO	Einzelrichter	Vors. KfH	Gesamt
...verneint oder schon in 1. Instanz als geheilt angesehen	5 (21,7%)	0	5 (20,0%)
...als unerheblich für sein Urteil angesehen	6 (26,1%)	0	6 (24,0%)
...bejaht und unter Aufhebung des angef. Urteils die Sache zurückverwiesen	2 (8,7%)	0	2 (8,0%)
...behoben und selbst entschieden (§ 540 ZPO)	3 (13,0%)	1 (50,0%)	4 (16,0%)
...in seiner Entscheidung nicht behandelt	0	0	0
...nicht behandelt, weil keine Entscheidung zur Sache zu treffen war	7 (30,4%)	1 (50,0%)	8 (32,0%)
Summe	23	2	25

Insgesamt wurden also in 6 Verfahren Verstöße gegen §§ 139, 273 Abs. 1 ZPO (Varianten 3 und 4) festgestellt; dies entspricht einem Anteil von 24,0%. Bei Berufungen gegen Urteile von Zivilkammer und Kammer für Handelssachen wurden solche Verfahrensfehler in insgesamt 8 von 26 Fällen festgestellt; dies entspricht 30,8%. Prozentual gesehen wurden also in Berufungen gegen Urteile von Kammern öfter Verstöße gegen §§ 139, 273 Abs. 1 ZPO festgestellt als bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile.

²⁸ In den Tabellen XII/18-20 werden die Kombinationen (Tabelle XII/17, Zeile 6) nicht mehr gesondert aufgeführt, sondern in die einzelnen Fallgruppen integriert.

(2) Gerügte Verstöße gegen § 273 Abs. 3 ZPO

Bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile kam diese Rüge nicht vor.

(3) Gerügte Verstöße gegen Beweisaufnahmeregeln

Das Berufungsgericht hat den (die) gerügten Verfahrensfehler...

Tabelle XII/19

Bezüglich Beweisaufnahme	Einzelrichter	Vors. KfH	Gesamt
...verneint oder schon in 1. Instanz als geheilt angesehen	5 (14,3%)	3 (50,0%)	8 (19,5%)
...als unerheblich für sein Urteil angesehen	11 (31,4%)	1 (16,7%)	12 (29,3%)
...bejaht und unter Aufhebung des angef. Urteils die Sache zurückverwiesen	1 (2,9%)	0	1 (2,4%)
...behoben und selbst entschieden (§ 540 ZPO)	13 (37,1%)	1 (16,7%)	14 (34,1%)
...in seiner Entscheidung nicht behandelt	0	0	0
...nicht behandelt, weil keine Entscheidung zur Sache zu treffen war	5 (14,3%)	1 (16,7%)	6 (14,6%)
Summe	35	6	41

Auch hier interessieren die Fälle, in denen das Berufungsgericht einen Verstoß gegen Beweisaufnahmeregeln sah. Dies betrifft bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile 15 von 41 Fällen (36,6%); bei Berufungen gegen Kammerurteile waren es dagegen 30 von 50 Fällen (60,0%).

(4) Gerügte sonstige Verfahrensfehler

Das Berufungsgericht hat den (die) gerügten Verfahrensfehler...

Tabelle XII/20

Bezüglich sonstigen Verfahrens	Einzelrichter	Vors. KfH	Gesamt
...verneint oder schon in 1. Instanz als geheilt angesehen	8 (30,8%)	1 (14,3%)	9 (27,3%)
...als unerheblich für sein Urteil angesehen	4 (15,4%)	1 (14,3%)	5 (15,2%)
...bejaht und unter Aufhebung des angef. Urteils die Sache zurückverwiesen	2 (7,7%)	3 (42,9%)	5 (15,2%)
...behoben und selbst entschieden (§ 540 ZPO)	8 (30,8%)	1 (14,3%)	9 (27,3%)
...in seiner Entscheidung nicht behandelt	0	0	0
...nicht behandelt, weil keine Entscheidung zur Sache zu treffen war	4 (15,4%)	1 (14,3%)	5 (15,2%)
Summe	26	7	33

Von den sonstigen Verfahrensfehlern waren nach Ansicht der Berufungsgerichte bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile 14 von 33 begründet, dies entspricht 42,4%. Bei Berufungen gegen Kammerurteile war dies dagegen in 16 von 37 Verfahren (43,2%) der Fall.

8. Quantitativer Aufwand erhöht?

a) Anzahl der Beweistermine in Verfahren gegen Einzelrichterurteile

Tabelle XII/21

	Einzelrichter	Vors KfH	Gesamt
Ein Termin ohne, keiner mit Beweisaufnahme	291 (67,2%)	44 (84,6%)	335 (69,1%)
Ein Termin mit, keiner ohne Beweisaufnahme	48 (11,1%)	3 (5,8%)	51 (10,5%)
Ein Termin ohne, einer mit Beweisaufnahme	26 (6,0%)	3 (5,8%)	29 (6,0%)
2-4 Termine mit, keiner ohne Beweisaufnahme	22 (5,1%)	2 (3,8%)	24 (4,9%)
2-4 Termine ohne, keiner mit Beweisaufnahme	28 (6,5%)	0	28 (5,8%)
2-4 Termine mit, einer ohne Beweisaufnahme	8 (1,8%)	0	8 (1,6%)
2-4 Termine ohne, einer mit Beweisaufnahme	8 (1,8%)	0	8 (1,6%)
2-4 Termine mit, 2-4 ohne Beweisaufnahme	2 (0,5%)	0	2 (0,4%)
Summe	433	52	485

Zum Vergleich mit den Gesamtdaten siehe Frage 34. Während bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile in 363 von 485 Verfahren (das entspricht 74,8%) Termine ohne Beweisaufnahme durchgeführt wurden, sind es insgesamt 768 von 1014 beim OLG (75,7%). Auch sonst sind keinerlei nennenswerte Abweichungen bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile festzustellen.

b) Verfahrensdauer²⁹

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Dauer der Berufungsverfahren in Zeitstufen und in Durchschnittswerten (diese in Tagen)

Tabelle XII/22

	Urteil 1. Instanz erlassen von...				Insgesamt
	Zivilkammer	KfH	Einzelrichter	Vors. KfH	
0-3 Monate	15 (3,2%)	2 (3,1%)	20 (4,6%)	4 (7,7%)	41 (4,0%)
3-6 Monate	103 (21,7%)	22 (34,4%)	135 (31,0%)	30 (57,7%)	290 (28,2%)
6-9 Monate	126 (26,5%)	19 (29,7%)	128 (29,4%)	9 (17,3%)	282 (27,5%)
9-12 Monate	86 (18,1%)	6 (9,4%)	63 (14,4%)	3 (5,8%)	158 (15,4%)
> 1 Jahr	145 (30,5%)	15 (23,4%)	90 (20,6%)	6 (11,5%)	256 (24,9%)
Anzahl der Verfahren	475	64	436	52	1027

²⁹ Auswertbar waren hier 1027 Verfahren.

Tabelle XII/23

	Urteil 1. Instanz erlassen von...				Insgesamt
	Zivilkammer	KfH	Einzelrichter	Vors. KfH	
Durchschnitt	351	304	280	211	311
Median	263	209	219	138	233
Längstes Verfahren	313	3002	3114	1773	3130
Kürzestes Verfahren	55	68	49	35	35
Anzahl der Verfahren	475	64	436	52	1027

Es zeigt sich, daß Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile, insbesondere gegen Urteile des Vorsitzenden der KfH, kürzer dauern als solche gegen Kammerurteile.

9. Ergebnisse der Berufungen gegen Einzelrichterurteile

Tabelle XII/24

Art der Verfahrensbeendigung	Einzelrichter ³⁰	Vors. KfH ³¹	Gesamt ³²
Verwerfung der Berufung als unzulässig	3 (0,7%)	0	3 (0,6%)
Verwerfung der (Anschluß-)Berufung des Berufungsbeklagten als unzulässig	1 (0,2%)	0	1 (0,2%)
Volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	174 (40,2%)	27 (51,9%)	201 (41,4%)
Volle Zurückweisung der (Anschluß-) Berufung des Berufungsbeklagten als unbegründet	15 (3,5%)	0	15 (3,1%)
Abänderung und/oder eigene Sachentscheidung durch ganz oder teilweise stattgebendes Urteil aufgrund der Berufung	119 (27,5%)	6 (11,5%)	125 (25,8%)
Abänderung und/oder eigene Sachentscheidung durch ganz oder teilweise stattgebendes Urteil aufgrund der (Anschluß-) Berufung des Berufungsbeklagten	11 (2,5%)	5 (9,6%)	16 (3,3%)
Aufhebung und Zurückverweisung der Berufung gemäß § 538 ZPO	6 (1,4%)	2 (3,8%)	8 (1,6%)
Aufhebung und Zurückverweisung der Berufung gemäß § 539 ZPO	7 (1,6%)	2 (3,8%)	9 (1,9%)
Aufhebung und Zurückverweisung der (Anschluß-) Berufung des Berufungsbeklagten gemäß § 538 ZPO	0	0	0
Aufhebung und Zurückverweisung der (Anschluß-) Berufung des Berufungsbeklagten gemäß § 539 ZPO	0	0	0
Prozeßvergleich	126 (29,1%)	16 (30,8%)	142 (29,3%)
Übereinstimmende Erledigungserklärung und Beschluß gem. § 91a ZPO	3 (0,7%)	0	3 (0,6%)
Summe	433	52	485

³⁰ Die genannten Prozentzahlen beziehen sich auf 433 als Zahl derjenigen Berufungen, die gegen Urteile des Einzelrichters eingelegt wurden. Da Mehrfachnennungen möglich waren und vor allem wegen der Berücksichtigung der Anschlußberufung auch nicht unerheblich vorgenommen wurden, übersteigt die Zahl der genannten Erledigungsarten die der Verfahren. Die Prozentzahlen beziehen sich aber auf die Gesamtzahl der Verfahren, nicht auf die Gesamtzahl der Nennungen.

³¹ Die genannten Prozentzahlen beziehen sich auf 52 als Zahl derjenigen Berufungen, die gegen Urteile des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen eingelegt wurden.

³² Die hier genannten Gesamtzahlen beziehen sich auf die 485 auswertbaren Verfahren, bei denen sich die Berufung gegen das Urteil eines Einzelrichters am LG richtete.

Zum Vergleich siehe Erhebungsbogen Frage 36a. Auffallend ist, daß bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile sogar ein geringerer Anteil von stattgebenden Urteilen zu vermerken war als im Gesamtschnitt. Auch war die Vergleichsquote hier um 4 Prozentpunkte höher als im Gesamtdurchschnitt.

10. Einsatz des Einzelrichters in zweiter Instanz

Abschließend soll noch auf die Auswirkungen des Einsatzes des Einzelrichters in der Berufungsinstanz eingegangen werden.

a) Verfahrensdauer³³

(1) OLG

Tabelle XII/25a

	Das Verfahren war im Zeitpunkt des jetzigen Abschlusses...			Gesamt
	dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen	bei dem Senat anhängig nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	Bei dem Senat anhängig ohne Vorbereitung durch den Einzelrichter	
0-3 Monate	0	0	41 (4,6%)	41 (4,0%)
3-6 Monate	13 (21,3%)	9 (13,2%)	265 (29,8%)	287 (28,2%)
6-9 Monate	26 (42,6%)	22 (32,4%)	231 (26,0%)	279 (27,4%)
9-12 Monate	7 (11,5%)	17 (25,0%)	134 (15,1%)	158 (15,5%)
> 12 Monate	15 (24,6%)	20 (29,4%)	218 (24,5%)	253 (24,9%)
Summe	61	68	889	1018

Es zeigt sich, daß diejenigen Verfahren, die dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen waren, länger dauerten als diejenigen Verfahren, die ausschließlich vor dem Senat anhängig waren. Während bei letzteren Verfahren mit 34,4% über ein Drittel der Verfahren nach weniger als 6 Monaten beendet waren, liegt der Anteil der Verfahren mit dieser Dauer bei den durch den Einzelrichter vorbereiteten Verfahren deutlich niedriger. Veranschaulicht wird dies auch durch einen Blick auf die Durchschnittsdauer (in Tagen):

Tabelle XII/26a

	Das Verfahren war im Zeitpunkt des jetzigen Abschlusses...			Gesamt
	Dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen	bei dem Senat anhängig nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	Bei dem Senat anhängig ohne Vorbereitung durch den Einzelrichter	
Durchschnitt	289	413	304	311
Median	245	277	225	233
Längstes Verfahren	808	3114	3130	3130
Kürzestes Verfahren	99	102	35	35
Anzahl der Verfahren	61	68	889	1018

³³ Auswertbar waren hier 1018 Verfahren.

Am kürzesten dauerten diejenigen Verfahren, die zum Zeitpunkt des jetzigen Abschlusses dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen waren. Dies hat seinen Grund aber wohl darin, daß dies Verfahren betrifft, die wegen einer vorzeitigen Verfahrensbeendigung (z.B. durch Vergleich) überhaupt nicht mehr vor dem Senat verhandelt werden. Aussagekräftiger ist daher ein Vergleich derjenigen Verfahren, die auch vor dem Senat verhandelt wurden. Hier dauerten die Verfahren, die dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen waren, deutlich länger als diejenigen, die ausschließlich vor dem Senat verhandelt wurden.

(2) LG³⁴

Tabelle XII/25b

	Das Verfahren war im Zeitpunkt des jetzigen Abschlusses...			Gesamt
	dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen	bei dem Senat anhängig nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	bei dem Senat anhängig ohne Vorbereitung durch den Einzelrichter	
0-3 Monate	12 (31,6%)	3 (5,5%)	98 (10,8%)	113 (11,3%)
3-6 Monate	14 (36,8%)	22 (40,0%)	451 (49,7%)	487 (48,7%)
6-9 Monate	6 (15,8%)	8 (14,5%)	224 (24,7%)	237 (23,7%)
9-12 Monate	3 (7,9%)	6 (10,9%)	87 (9,6%)	96 (9,6%)
> 12 Monate	4 (10,5%)	16 (29,1%)	48 (5,3%)	68 (6,8%)
Summe	38	55	908	1001

Ein etwas anderes Bild – zumindest was die erste Spalte angeht – ergibt sich bei den Daten der Landgerichte. Bei den OLG-Daten war der Anteil der Verfahren, die nach weniger als 6 Monaten beendet waren, bei denjenigen Verfahren, die nicht dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen worden waren, deutlich höher war als bei denen, wo dies der Fall war. Dieser Anteil ist bei den LG-Daten bezüglich der dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesenen Verfahren mit mehr als zwei Dritteln überaus deutlich vertreten. Eine Begründung für diesen Zusammenhang – der sich bei der nachfolgenden Tabelle mit den Durchschnittswerten bestätigt – wurde bereits oben (1) gegeben.

Tabelle XII/26b

	Das Verfahren war im Zeitpunkt des jetzigen Abschlusses...			Gesamt
	dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen	bei dem Senat anhängig nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	bei dem Senat anhängig ohne Vorbereitung durch den Einzelrichter	
Durchschnitt	176	307	184	192
Median	142	191	157	159
Längstes Verfahren	609	1618	920	1618
Kürzestes Verfahren	29	74	39	29
Anzahl der Verfahren	38	55	908	1001

³⁴ Auswertbar waren hier 1001 Verfahren.

b) Erhöhte Neigung zum Vergleichsschluß

Auffallend ist, daß die Einschaltung des Einzelrichters in zweiter Instanz die Anzahl der Prozeßvergleiche erhöht. Die in der Tabelle in der ersten und in der dritten Zeile aufgeführten Zahlen beziehen sich auf den Anteil der Prozeßvergleiche an der Gesamtzahl der jeweiligen Kategorie.

Tabelle XII/27

	Das Verfahren war im Zeitpunkt des jetzigen Abschlusses...			Insgesamt Fälle des Prozeßvergleichs
	Dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen	bei dem Senat anhängig nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	bei dem Senat anhängig ohne Vorbereitung durch den Einzelrichter	
OLG ³⁵	27 (44,3%)	16 (23,5%)	216 (24,2%)	259 (25,3%)
Insgesamt OLG	61	68	894	1023
LG ³⁶	11 (28,9%)	8 (14,6%)	156 (17,2%)	175 (17,5%)
Insgesamt LG	38	55	909	1002

c) Mehr Beweistermine?

(1) OLG

Tabelle XII/28a

	Das Verfahren war im Zeitpunkt des jetzigen Abschlusses...		
	Dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen	bei dem Senat anhängig nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	bei dem Senat anhängig ohne Vorbereitung durch den Einzelrichter
Ein Termin ohne, keiner mit Beweisaufnahme	28 (46,7%)	26 (38,8%)	629 (71,6%)
Ein Termin mit, keiner ohne Beweisaufnahme	5 (8,3%)	10 (14,9%)	81 (9,2%)
Ein Termin ohne, einer mit Beweisaufnahme	7 (11,7%)	10 (14,9%)	41 (4,7%)
2-4 Termine mit, keiner ohne Beweisaufnahme	5 (8,3%)	4 (6,0%)	34 (3,9%)
2-4 Termine ohne, keiner mit Beweisaufnahme	9 (15,0%)	7 (10,4%)	61 (6,9%)
2-4 Termine mit, einer ohne Beweisaufnahme	3 (5,0%)	7 (10,4%)	9 (1,0%)
2-4 Termine ohne, einer mit Beweisaufnahme	2 (3,3%)	3 (4,5%)	17 (1,9%)
2-4 Termine mit, 2-4 ohne Beweisaufnahme	1 (1,7%)	0	6 (0,7%)
Summe	60	67	878

Insgesamt gab es in 23 der 60 Verfahren (38,3%), die zum Zeitpunkt des Abschlusses dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen waren, Termine mit Beweisaufnahme. Bei solchen Verfahren, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bei dem Senat anhängig waren nach Vorbereitung durch den Einzelrichter, war dies in 34 von 67 Verfahren der Fall (50,7%). Bei solchen Verfahren, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bei dem Senat anhängig waren ohne Vorbereitung durch den Einzelrichter, gab es deutlich weniger Beweistermine, nämlich in 188 von 878 Verfahren (21,4%).

³⁵ Auswertbar waren hier 1023 Verfahren.

³⁶ Auswertbar waren hier 1002 Verfahren.

(2) LG

Tabelle XII/28b

	Das Verfahren war im Zeitpunkt des jetzigen Abschlusses...		
	Dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen	bei dem Senat anhängig nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	Bei dem Senat anhängig ohne Vorbereitung durch den Einzelrichter
Ein Termin ohne, keiner mit Beweisaufnahme	18 (47,4%)	28 (50,9%)	701 (77,9%)
Ein Termin mit, keiner ohne Beweisaufnahme	6 (15,8%)	2 (3,6%)	74 (8,2%)
Ein Termin ohne, einer mit Beweisaufnahme	5 (13,2%)	6 (10,9%)	50 (5,6%)
2-4 Termine mit, keiner ohne Beweisaufnahme	2 (5,3%)	8 (14,5%)	25 (2,8%)
2-4 Termine ohne, keiner mit Beweisaufnahme	5 (13,2%)	4 (7,3%)	31 (3,4%)
2-4 Termine mit, einer ohne Beweisaufnahme	0	1 (1,8%)	8 (0,9%)
2-4 Termine ohne, einer mit Beweisaufnahme	2 (5,3%)	4 (7,3%)	7 (0,8%)
2-4 Termine mit, 2-4 ohne Beweisaufnahme	0	2 (3,6%)	3 (0,3%)
Summe	38	55	899

Betrachtet man auch hier diejenigen Verfahren, in denen eine Beweisaufnahme durchgeführt wurde, so ergibt sich folgendes Bild: Bei solchen Verfahren, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen waren, gab es in 15 von 38 Verfahren (39,5%) Termine mit Beweisaufnahme. Von denjenigen Verfahren, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bei der Kammer anhängig waren nach Vorbereitung durch den Einzelrichter, wurde in 23 von 55 (dies entspricht 41,8%) ein Beweistermin durchgeführt. Bei den Verfahren, die nicht dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen waren, gab es in 167 von 899 Verfahren (18,6%) Termine mit Beweisaufnahme.

B. Analyse

Die Diskussion um die Ausweitung des Einsatzes von Einzelrichtern am Landgericht ist nicht neu. Zuletzt wurde 1992 eine umfangreiche rechtstatsächliche Studie zu Auswirkungen des Einsatzes von Einzelrichtern veröffentlicht.³⁷ Darin wurde untersucht, in welchem Ausmaß Rechtsstreitigkeiten gem. § 348 ZPO auf den Einzelrichter übertragen werden und welche Qualität die Urteile der Einzelrichter haben.

Hier soll ausschließlich - soweit möglich - die Qualität der einzelrichterlichen Arbeit beurteilt werden. Im ersten Abschnitt wurden dazu die Berufungsverfahren gegen einzelrichterliche Urteile isoliert und nach verschiedenen Gesichtspunkten untersucht, um Aufschluß darüber zu erhalten, ob sich diese Berufungen von denen gegen Urteile der Zivilkammer des Landgerichts unterscheiden.

1. Berufungsquote

Der Erhebung können keine Daten zur Berufungsquote entnommen werden. Wie die Untersuchung von *Rottleitner/Böhm/Gasterstädt*³⁸ aber zeigt, werden gegen Urteile der Zivilkammer deutlich häufiger Berufungen eingelegt als gegen Urteile des Einzelrichters.³⁹ Diesem Zusammenhang soll an dieser Stelle jedoch nicht weiter nachgegangen werden, da die Berufungsquote nicht Gegenstand der Erhebung war.

2. Berufungsbegründung

Die Berufungskläger stützten ihre Anfechtungen statistisch gesehen auf gleiche Begründungen, unabhängig davon, ob sich die Berufung gegen das Urteil eines Einzelrichters oder das einer Zivilkammer richtet. Allein auffallend ist die Tatsache, daß bei Berufungen gegen Urteile des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen überdurchschnittlich häufig die Verletzung sonstiger (nicht auf unzutreffenden Feststellungen zum Sachverhalt beruhenden) Verfahrensfehler gerügt wurde. Rückschlüsse lassen sich aber daraus wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl der Urteile der Vorsitzenden von Kammern für Handelssachen nicht ziehen.

3. Streitwert

Nach § 348 ZPO können dem Einzelrichter nur Fälle von geringem Schwierigkeitsgrad übertragen werden. Dies spiegelt sich auch relativ deutlich in der Aufstellung der Streitwerte wieder, die bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile deutlich niedriger liegen als bei Berufungen gegen Urteile der Zivilkammer. Aus der Reihe fallen jedoch Berufungen gegen Urteile des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen, in denen die Streitwerte durchschnittlich höher sind.

³⁷ *Rottleitner/Böhm/Gasterstädt*, Rechtstatsächliche Untersuchung zum Einsatz des Einzelrichters. Beiträge zur Strukturanalyse der Rechtspflege, 1992.

³⁸ Vgl. vorige Fn.

³⁹ In den Jahren 1982 - 84 lag die Berufungsquote gegen einzelrichterliche Urteile bei 28,9%; bei Berufungen gegen Kammerurteile hingegen bei 57,7%. Im Jahre 1985 lag die Berufungsquote gegen einzelrichterliche Urteile bei 37,2%; bei Berufungen gegen Kammerurteile bei 62,0%. Dabei fällt auf, daß die absolute Anzahl der Kammerurteile in erster Instanz ungefähr doppelt so hoch war wie die der einzelrichterlichen Urteile, während in der hier durchgeführten Erhebung beide Urteile ungefähr gleich oft vorkamen; vgl. Erhebungsbogen Frage 4. Daten nach *Rottleitner/Böhm/Gasterstädt*, aaO (Fn 52), S. 146 f.

4. Das Vorbringen der Parteien

Ein großer Teil des Datenmaterials bezieht sich auf das Vorbringen der Parteien sowie darauf, wie das Berufungsgericht dieses Vorbringen berücksichtigte. Die untersuchten Punkte betreffen neues Vorbringen, wiederholtes Vorbringen sowie solches Vorbringen, dessen Wahrheit bereits das Erstgericht geprüft hat, das aber immer noch streitig ist.

a) Neues Vorbringen

Schon bei der Berufungsbegründung wird deutlich, daß Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile nicht auf signifikant mehr Nova gestützt werden. Die Tabelle XII/3 zeigt, daß dem auch im Verlauf des Prozesses so ist. Gleiches zeigt sich bei einer genaueren Aufschlüsselung der vorgebrachten Nova (A.4b). Bei weitem am häufigsten handelte es sich dabei um neue Tatsachen und/oder um einen neuen Zeugenbeweis. Sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagenseite sind bei den Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile keine nennenswerten Abweichungen festzustellen von den Gesamtzahlen. Dies deutet darauf hin, daß ein vermehrter Einsatz von Einzelrichtern in Verfahren erster Instanz am Landgericht wohl nicht zu einer Mehrbelastung an den Oberlandesgerichten als Berufungsinstanzen führen würde. Bei der Betrachtung der Gründe für die Zulassung der Nova durch das Berufungsgericht (A.4c) fiel auf, daß von denjenigen Gründen, die als Indiz für eine fehlerhafte Arbeitsweise der Eingangsgerichte dienen könnten (Zulassung, weil sich das Vorbringen auf einen vom Eingangsgericht nicht berücksichtigten rechtlichen Gesichtspunkt bezog, und Zulassung, weil das Eingangsgericht seiner Hinweis- und Förderungspflicht nicht genügt hat) - ohnehin nur relativ selten angeführt -, bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile kein häufigerer Gebrauch gemacht wurde als im Gesamtdurchschnitt. Diese Feststellung bestätigt sich bei der Analyse derjenigen Verfahren, in denen aufgrund neuen Vorbringens Beweis erhoben wurde (A.4d). Die Verteilung auf die Fälle, in denen Beweis erhoben wurde, und auf die, in denen kein Beweis erhoben wurde, ist bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile fast genauso geartet wie im Gesamtdurchschnitt.

Insgesamt lassen sich also bei den Verfahren, in denen Nova eine Rolle spielten, keine nennenswerten Unterschiede feststellen zwischen Berufungen gegen einzelrichterliche Verfahren und solche gegen Urteile der Zivilkammer.

b) Wiederholtes Vorbringen

Wie schon aus den Erhebungsbögen ersichtlich und auch unter A.5 angedeutet, sind die Fälle von wiederholtem Vorbringen zahlenmäßig nicht sehr häufig. Substantielle Argumente gegen einen vermehrten Einsatz von Einzelrichtern in Verfahren erster Instanz am Landgericht sind daher daraus nicht zu gewinnen.

c) Tatsächliches Vorbringen, dessen Wahrheit bereits das Erstgericht geprüft hat

Eine weit größere praktische Bedeutung haben hingegen die Fälle, in denen tatsächliches Vorbringen, dessen Wahrheit bereits das Erstgericht geprüft hat, in der Berufungsinstanz noch erheblich und streitig war. Im Gesamtschnitt war dies in 64,7% aller Berufungen an das OLG der Fall (A.6a). Bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile lag diese Quote um 5 Prozentpunkte höher. Bemerkenswert ist aber auch, daß die Berufungsgerichte offensichtlich in mehr Fällen mit der Beurteilung des Einzelrichters übereinstimmten als mit Urteilen der Zivilkammer: Bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile war dies in 70,5% der Verfahren der Fall; bei Berufungen gegen Urteile des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen sogar in 86,4% der Verfahren. Bei Berufungen gegen Urteile der Zivilkammer des Landgerichts kam das Berufungsgericht bei der erneuten Beurteilung hingegen nur in 66,8% der Fälle zum gleichen Ergebnis wie das Eingangsgericht. Umgekehrt gewendet heißt das, daß bei Berufun-

gen gegen einzelrichterliche Urteile weniger häufig Anlaß für das Berufungsgericht bestand, bezüglich dieses tatsächlichen Vorbringens anders zu entscheiden als der Einzelrichter. Betrachtet man nun in den Fällen, in denen das Berufungsgericht zu einem anderen Ergebnis gekommen ist, die Gründe dafür, so zeigt sich, daß die Anteile im wesentlichen im gleichen Bereich liegen. Insbesondere bei der Analyse derjenigen Gründe, die auf Fehler des Eingangsgerichts hindeuten (vgl. A.6c), wird deutlich, daß Einzelrichter keinesfalls fehlerhafter arbeiten als Kollegialgerichte.

5. Verfahrensfehler

Aufschlußreich gestaltet sich auch die Untersuchung der gerügten Verfahrensfehler (A.7). Zunächst ist festzustellen, daß in fast 80% aller Berufungsverfahren keine Verfahrensfehler gerügt wurden. Hierbei ist kein signifikanter Unterschied festzustellen zwischen Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile und solche gegen Urteile der Zivilkammer. Bei der Beurteilung der einzelnen Verfahrensrügen durch das Berufungsgericht zeigte sich dann sogar, daß das Berufungsgericht durchweg bei Berufungen gegen Urteile der Zivilkammer häufiger Verfahrensfehler annahm als bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile (A.7b).

6. Beweistermine und Ergebnis der Berufungen

Während bei der Art und Anzahl der benötigten Termine (A.8a) kein nennenswerter Unterschied besteht zwischen Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile im Vergleich zu solchen gegen Kammerurteile, läßt sich bei der Betrachtung der Abschlüsse der Berufungsverfahren (A.9) feststellen, daß einzelrichterliche Urteile weniger häufig aufgehoben wurden als Kammerurteile. Auch waren bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile mehr Vergleichsschlüsse zu verzeichnen.

7. Einsatz des Einzelrichters in 2. Instanz.

Während bisher die Fälle der Zuweisung von Berufungsverfahren an Einzelrichter zur Vorbereitung zahlenmäßig eher gering sind, so spricht das hier ermittelte Datenmaterial (A.10) eher nicht für eine Ausweitung dieser Möglichkeit. Berufungsverfahren, die dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen waren, dauerten länger als alle anderen Berufungen. Hierbei sind nur diejenigen Verfahren angesprochen, die nach der Vorbereitung durch den Einzelrichter auch vor dem Senat oder der Kammer verhandelt werden und nicht schon in einem früheren Stadium beendet werden. Letztere Verfahren haben die kürzeste Durchschnittsdauer. Demgegenüber fällt auf, daß in den durch den Einzelrichter vorbereiteten Berufungsverfahren eine erhöhte Anzahl von Vergleichsschlüssen zu verzeichnen war. Im Gegensatz dazu war die Anzahl der Beweistermine bei den durch Einzelrichter vorbereiteten Berufungsverfahren mehr als doppelt so hoch wie in den anderen Verfahren. Dies mag mit § 524 ZPO zusammenhängen, nach dessen Sinn nur schwierige Verfahren überhaupt dem Einzelrichter zur Vorbereitung übertragen werden.

8. Ergebnis

Es zeigt sich also, daß die Qualität der Arbeit der Einzelrichter sich fast durchweg auf demselben Niveau bewegte wie die der Zivilkammer. Ein Grund für dieses Ergebnis liegt auf der Hand: Nach § 348 Abs. 1 ZPO werden nur diejenigen Fälle dem Einzelrichter zugewiesen, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweisen sowie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Damit ist wohl auch die kürzere Dauer der Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile im Vergleich zu Urteilen gegen Kammerurteile (A.8b) erklärbar.